



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Schüler- und Elternvertretungen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Als Schülervertretungen werden Klassensprecher*innen und Schülervertretungen auf Schul-, Kreis und Landesebene verstanden. Elternvertretungen sind Klassenelternbeirat, Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat.

1. In welchen zeitlichen Abläufen nach dem Schuljahresbeginn sind die Schüler- und Elternvertretungen in Klasse, Schule, Kreis und Land zu wählen?

Antwort:

Zu den Elternvertretungen:

Die Wahltermine sind in § 5 der Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte - EB-WahlVO) normiert. Danach soll der Klassenelternbeirat innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn zu Anfang des Schuljahres gewählt werden. Nach weiteren zwei Wochen - mit-

hin sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn - soll der Schulelternbeirat zusammentreten. Der Kreiselternbeirat soll innerhalb von neun Wochen nach Unterrichtsbeginn gebildet werden. Der Landeselternbeirat soll innerhalb von zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn gebildet werden.

Zu den Schülervertretungen:

Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) jeweils für ein Schuljahr gewählt. Das vom für Bildung zuständigen Ministerium gem. § 84 Abs. 11 SchulG erlassene Musterstatut, von dem in den Statuten der Schülervertretung im Rahmen des SchulG abgewichen werden kann, sieht folgende Fristen für die Wahl vor:

Die Wahlen der Klassensprecherin oder des Klassensprechers finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt.

2. Auf welchen Wegen werden die Daten der gewählten Vertretungen an die jeweils nächste Ebene weitergegeben und wer ist für die Weitergabe / das Sammeln der Daten verantwortlich?

Antwort:

Zu den Elternvertretungen:

Klassenelternbeirat:

Die Wahlleitung teilt Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Klassenelternbeirats unmittelbar nach der Wahl der Schulleitung mit. Zusätzlich teilt sie der Schulleitung mit, welches Mitglied des Klassenelternbeirats Mitglied im Schulelternbeirat ist und durch wen dieses Mitglied vertreten wird. Die Schulelternbeiräte erhalten von den Schulen Namen und Adressdaten der in den Schulelternbeirat entsandten Klassenelternbeiratsmitglieder und deren Vertretung.

Schulelternbeirat:

Die oder der neue Vorsitzende des Schulelternbeirats informiert die Schulleitung unmittelbar nach der Wahl über Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Schulelternbeiratsvorstandes. Ferner übermittelt sie oder er entsprechend der Schulart Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der oder des Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats an die untere Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreiselternbeirat.

Bei berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren übermittelt die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des gewählten Mitgliedes zur Bildung eines Kreiselternbeirats und des Landesschulelternbeirats an das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung, an die oberste Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreis- bzw. Landeselternbeirat.

Die oder der neue Vorsitzende bestätigt gegenüber der Schulleitung, dass die erforderliche Datenübermittlung erfolgt ist oder unverzüglich erfolgen wird. Bleibt diese Bestätigung aus, erinnert die Schulleiterin oder der Schulleiter an die genannte Pflicht zur Datenübermittlung.

Kreiselternbeirat:

Bei dem Kreiselternbeirat für Grundschulen und Förderzentren teilt die oder der Vorsitzende unmittelbar nach ihrer oder seiner Wahl Namen und Anschriften der Mitglieder des neuen Kreiselternbeirats der unteren Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landeselternbeirat mit. Ferner übermittelt die oder der Vorsitzende eines Kreiselternbeirats Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen des Mitgliedes des Landeselternbeirats sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter an die untere und oberste Schulaufsichtsbehörde sowie an den Landeselternbeirat.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulen und der obersten Schulaufsichtsbehörde (MBWFK) die Zusammensetzung des Vorstands der Kreiselternbeiräte mit. Soweit erforderlich erinnert sie die oder den Vorsitzenden eines Kreiselternbeirats an die Pflicht zur Datenübermittlung hinsichtlich der für den Landeselternbeirat gewählten Mitglieder.

Landeselternbeirat:

Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder des neuen Vorstands des Landeselternbeirats der obersten Schulaufsichtsbehörde (MBWFK) mit.

Mit der Novelle der EB-WahIVO zum Schuljahr 2022/23 ist berücksichtigt worden, dass alle Elternvertretungen auf Schul-, Kreis- und Landesebene Kenntnis über ihre Mitglieder haben. Zudem sind Schulleiterinnen und Schulleiter sowie insbesondere die Schulämter fortan verpflichtet, den Vorsitz des Schulelternbeirats bzw. des Kreiselternbeirats an seine Pflichten zur Datenübermittlung an die nächste Beiratsebene zu erinnern. Ferner stehen für alle Wahlen in Elternbeiräten aktuelle Muster-Wahlniederschriften zur Verfügung, auf denen jeweils abschließend im Einzelnen aufgelistet

ist, welche Daten zu welchen Beiratsmitgliedern an welche Stelle zu übermitteln sind. Auf der Grundlage dieser Daten besteht ergänzend für den Vorsitz der Kreis- und Landeselternbeiräte gegenüber dem jeweiligen Schulamt, dem SHIBB oder dem MBWFK ein Anspruch auf Auskunft, soweit dies zur eigenen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Elternmitwirkung im öffentlichen Schulwesen erfolgt unabhängig und vor allem auch eigenverantwortlich. Teil dieser Eigenverantwortung ist in der Ausgangslage auch die Verantwortung dafür, dass sich auf der Grundlage von Wahlen und der Übermittlung der Wahlergebnisse über die Schulebene hinaus Kreis- und Landeselternbeiräte bilden können. Überdies besteht eine Mitverantwortung der Schulen und Schulaufsicht durch Übermittlungspflichten insbesondere auf Schulebene, Erinnerungspflichten auf Schul- und Kreisebene sowie Auskunftspflichten auf Anfrage von Kreis- oder Landeselternbeiräten. Zusätzlich sehen sich Schulaufsicht und IQSH dafür verantwortlich, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern Mustervorlagen zu Wahlen auf allen Ebenen der Elternbeiräte zur Verfügung zu stellen. In diesen Vorlagen (vgl. Anlagen) wird u.a. anschaulich über die erforderliche Übermittlung von Daten zu gewählten Beiratsmitgliedern informiert. Zudem unterstützen und beraten insbesondere das Schulrechtsreferat im MBWFK sowie die fachliche Ansprechperson im IQSH jederzeit auf Anfrage zur Elternmitwirkung.

Zu den Schülervertretungen:

Anders als bei Elternvertretungen ist die Weitergabe der Daten der gewählten Schülervertreterinnen und Schülervertreter in Bezug auf die Bildung von Kreis- und Landesschülervertretungen nicht spezifisch geregelt. Vielmehr lädt die amtierende Kreis- bzw. Landesschülervertretung die Schulen bzw. deren Delegierte jeweils zum nächsten Kreis- bzw. Landesschülerparlament ein.

3. Muss die jeweils nächste Ebene warten, bis ihr alle Wahlergebnisse der vorherigen Ebene vorliegen und was passiert, wenn diese nicht übermittelt werden?

Antwort:

Zu den Elternvertretungen:

Bei den Wahlterminen zu den Elternbeiräten handelt es sich um „Soll-Vorgaben“ (siehe Antwort zu Frage 1), von denen aus sachlichen Gründen ausnahmsweise abgewichen werden kann. Insofern kann im Einzelfall auf mögliche Verzögerungen bei Wahlen der vorgehenden Beiratsebene reagiert werden.

Überdies sind in der EB-WahlVO verschiedene Sicherungsmechanismen berücksichtigt worden. So bestätigt z.B. die oder der neue Vorsitzende des Schulelternbeirats gegenüber der Schulleitung, dass entsprechend der Schularart Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der oder des gewählten Delegierten oder des neu gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats an die untere Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreiselternbeirat übermittelt worden sind. Bleibt diese Bestätigung aus, erinnert die Schulleiterin oder der Schulleiter an diese Pflicht zur Datenübermittlung. Auch erinnert z.B. das zuständige Schulamt - soweit erforderlich - die oder den Vorsitzenden eines Kreiselternbeirats an die Pflicht zur Datenübermittlung hinsichtlich der für den Landeselternbeirat gewählten Mitglieder.

Daneben besteht die Möglichkeit, dass die untere Schulaufsichtsbehörde, das SHIBB sowie die oberste Schulaufsichtsbehörde die dorthin gemeldeten Daten auf Ersuchen an die oder den Vorsitzenden eines Kreis- oder Landeselternbeirats beaufkündet. Sollte nach alledem eine erforderliche Datenübermittlung ausgeblieben und nicht kurzfristig nachholbar sein, kann die nächste Beiratsebene gleichwohl gemäß EB-WahlVO vorgesehene Wahlen durchführen (z.B. Wahl zum Vorstand eines Landeselternbeirats, obwohl aus einem Kreis das Mitglied für den Landeselternbeirat nicht übermittelt worden ist).

Zu den Schülervertretungen:

Die Landesschülervertretungen (LSV) laden jeweils zum nächsten Landesschülerparlament ein, zu dem die Schülerschaft der einzelnen Schule ihre Delegierten entsendet. Soweit vorgesehen bzw. erforderlich wählt das Landesschülerparlament aus seiner Mitte die Landesschülersprecherin oder den Landesschülersprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

4. Welche Unterstützung bieten Schulen und Bildungsministerium bei der Übertragung und Sammlung der Daten?

Antwort:

Zu den Elternvertretungen:

Die Klassenelternbeiräte erhalten von den Schulen zur Durchführung ihrer Aufgaben die Adressdaten (einschließlich der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse) der Eltern und der Lehrkräfte der jeweiligen Klasse, soweit diese hierin gegenüber der Schule eingewilligt haben. Die Schulelternbeiräte erhalten von der Schule Namen und Adressdaten (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adressen) der in den

Schulelternbeirat entsandten Klassenelternbeiratsmitglieder und deren Vertretungen. Bei der Novelle der EB-WahlVO zum Schuljahr 2022/23 wurden die Landeselternbeiräte der verschiedenen Schularten umfassend und frühzeitig eingebunden. Wesentlicher Gegenstand der Novelle war unter anderem die Einbindung der Schulaufsicht bei der Frage, wer Mitglied einer Delegiertenversammlung zur Bildung des Kreiselternbeirats der Grundschulen und Förderzentren, eines Kreiselternbeirats oder eines Landeselternbeirats ist. Dazu werden einerseits die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der gewählten Mitglieder vom jeweiligen Elternbeirat immer auch zusätzlich an die Schulaufsicht übermittelt. Andersherum übermittelt die Schulaufsicht die bei ihr vorhandenen, betreffenden Daten zu Mitgliedern auf Ersuchen an die eine Wahlversammlung einberufende Person sowie an den Vorsitz eines Kreis- oder Landeselternbeirats.

Im Einzelnen bestehen folgende Pflichten der Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden. Zunächst gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Zusammensetzung des Schulelternbeirats in der Schule bekannt. Mit der Mitteilung der Daten des neuen Vorstands des Schulelternbeirats an die Schulleiterin oder den Schulleiter hat die oder der neue Schulelternbeiratsvorsitzende gleichzeitig zu bestätigen, dass die Datenübermittlung ebenfalls an die untere Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreiselternbeirat erfolgt ist oder unverzüglich erfolgen wird. Falls diese Bestätigung ausbleibt, erinnert die Schulleiterin oder der Schulleiter an diese Pflicht zur Datenübermittlung.

Auf der Ebene des Kreiselternbeirats teilt die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Schulen und der obersten Schulaufsichtsbehörde die Zusammensetzung des Vorstands der Kreiselternbeiräte mit. Soweit erforderlich, erinnert sie die oder den Vorsitzenden eines Kreiselternbeirats an die Pflicht zur Datenübermittlung. Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Vorsitzende der Kreis- bzw. Landeselternbeiräte kann die oberste Schulaufsichtsbehörde mit deren jeweiligen Einwilligung auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

Den Elternvertreterinnen und Elternvertretern werden aktuelle Mustervorlagen zu Wahlen auf allen Ebenen der Elternbeiräte zur Verfügung gestellt. In diesen Vorlagen wird auch über die erforderliche Übermittlung von Daten zu gewählten Beiratsmitgliedern informiert.

Zu den Schülervertretungen:

Die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Lehrkräfte und die Schulaufsichtsbehörden

unterstützen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG die Schülervertretung bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 in Verbindung mit der Antwort zu Frage 5 verwiesen.

5. Welche Ressourcen (Personal, Technik, Räume, Budget) stehen den Landes-
schüler- und den Landeselternvertretungen zur Verfügung?

Antwort:

Zu den Landeselternvertretungen:

Den vier Landeselternbeiräten steht ein Budget in Höhe von insgesamt 35,0 T€ zur Verfügung; darin ist auch eine unmittelbare Unterstützung des Bundeselternrates (BER) - über die Mitgliedsbeiträge der jeweiligen Landeselternbeiräte hinaus - enthalten.

Aus dem o.g. Budget werden überwiegend Reisekosten (Sitzungsgelder sowie Fahrt- und Betreuungskosten) sowie Raummieten für Sitzungen des Gremiums (z.B. Bildungszentrum Tannenfelde) gezahlt. Auch im MBWFK stehen nach vorheriger Absprache Besprechungsräume zur Verfügung. Weiter wird der oder dem Vorsitzenden eines Landeselternbeirats ein Notebook nebst entsprechendem Support durch das IQSH für die Dauer der Amtszeit zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen die Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des IQSH bzw. des SHIBB auch den Landeselternbeiräten offen.

Zu den Landesschülervertretungen:

Für die Unterstützung der Arbeit der Landesschülervertretungen stehen folgende Ressourcen zur Verfügung:

Personelle Ressourcen: Insgesamt 24 Lehrerwochenstunden (LWS) als Ausgleichsstunden für die Landesverbindungslehrkräfte (6 Stunden pro Schulart, 1 LWS entspricht auf das Jahr gerechnet 70 Zeitstunden) sowie eine Stelle für das LSV-Büro im MBWFK.

Räume: 1 Raum im MBWFK als LSV-Büro sowie 1 Besprechungsraum im MBWFK für die LSV für Besprechungen in kleineren Gruppen mit bis zu 4 möglichen Computerarbeitsplätzen; darüber hinaus Möglichkeit zur Buchung größerer Besprechungsräume nach Bedarf.

Technik: Büroausstattung im MBWFK, Beamer, Möglichkeit zur Ausleihe von Laptops für die Amtszeit, dienstliche E-Mail-Adressen, Kommunikationsplattform SchulCommsy zur datensicheren Kommunikation, Betrieb der Internetseiten der LSV über

IQSH-Server, Zugang zu Videokonferenzsystem „Jitsi“.

Budget: 55 T€, prozentual aufgeteilt auf die Schularten gemäß Beschlusslage LAG; darin enthalten rd. 16 T€ für die Anmietung externer Büroräumlichkeiten.

6. An wie vielen Schulen in Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine Verbindungslehrkraft (bitte nach Schularten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Erhebung der Verbindungslehrkräfte ist kein Merkmal der amtlichen Schulstatistik.

7. Wie hat das Bildungsministerium schulartbezogen oder schulartübergreifend Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer für die Kreisebene oder die Landesebene eingesetzt?

Antwort:

Auf Kreisebene ist keine Verbindungslehrkraft durch das MBWFK eingesetzt worden. Laut § 85 Abs. 2 SchulG werden Landesverbindungslehrkräfte von dem für Bildung zuständigen Ministerium in ihr Amt eingesetzt, die zuvor von der jeweiligen Schulart im Landesschülerparlament vorgeschlagen werden können.

8. Welche Notwendigkeiten und Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Stärkung der Arbeit von Schüler- und Elternvertretungen?

Antwort:

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für die Eltern- und Schülervertretungsarbeit weiter zu verbessern. Dazu zählen insbesondere die verpflichtende Fortbildung für Verbindungslehrkräfte, eine hauptamtliche Unterstützung der Landesschülervertretung und eine eigenständige räumliche Geschäftsstelle. Darüber hinaus sollen Landeseltern- und Landesschülervertretungen aktiv über Sitzungen des Bildungsausschusses des Landtags und dessen Inhalte informiert werden. Auch wird geprüft, wie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Eltern eine stärkere Beteiligung erreicht werden kann.

zur Wahlversammlung des Klassenelternbeirates der Klasse
der [Schule] am

Die Wahlversammlung wurde einberufen

- vom bisherigen Vorsitz oder von einem anderen Mitglied des Klassenelternbeirates
- vom Vorsitz des Schulelternbeirates oder von einem von dieser Person beauftragten Mitglied
- von der Schulleitung

Wahl der Wahlleitung

Für die Durchführung der Wahl werden gewählt

zur Wahlleitung:

(optional als Unterstützung) zur Schriftführung:

(optional als Unterstützung) zur Auszählung der Stimmen:

Durchführung der Wahl durch die Wahlleitung

- Es wurde ordnungsgemäß einberufen
- Die von der Schulleitung vorbereitete Liste der wahlberechtigten Personen liegt vor

Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Personen:

Anzahl der anwesenden Gäste ohne Stimmrecht:

- Von der gesetzlichen Zahl¹ der Mitglieder soll abgewichen werden: der Vorstand des Klassenelternbeirates soll zukünftig Personen umfassen
- Die Wahl wurde offen per Handzeichen durchgeführt
- Von mindestens einer wahlberechtigten Person wurde eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln verlangt

Die Wahl des Klassenelternbeirates erfolgte

- in getrennten Wahlgängen
- in einem Wahlgang²
- per Blockwahl

¹ Der Klassenelternbeirat soll aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

² Findet nur ein Wahlgang statt, sind in der Reihenfolge der für jede Person abgegebenen Stimmenanzahl zunächst der oder die Vorsitzende, dann die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder gewählt.

Wahlhandlung (bei getrennten Wahlgängen)

1. Wahl des Vorsitzes

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ³	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis:

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorsitz		

2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzes

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁴	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis:

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Stellvertretender Vorsitz		

³ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

⁴ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

3. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁵	Stimmen
1		
2		
3		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorsitz		
stellv. Vorsitz		
weiteres Mitglied		
Optional: weitere Mitglieder		

⁵ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Wahlhandlung (bei einem Wahlgang)

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁶	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorsitz		
stellv. Vorsitz		
weiteres Mitglied		
Optional: weitere Mitglieder		

⁶ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Wahlhandlung (bei Blockwahl)

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁷	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Die **Mitglieder des Beirates** bestimmen, wer von ihnen das Amt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung wie folgt:

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorsitz		
stellv. Vorsitz		
weiteres Mitglied		
Optional: weitere Mitglieder		

⁷ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Der Klassenelternbeirat wählt aus seiner Mitte

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse
Mitglied des Schulelternbeirats	
Stellvertretendes Mitglied des Schulelternbeirats	

Die gewählten Mitglieder nehmen die Wahl an

Folgende Mitglieder nehmen die Wahl nicht an:

.....

Bemerkungen:

.....

.....

Ort, Datum

Wahlleitung

Schriftführung

Die gewählten Elternvertreter/-innen wurden auf ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß § 68 Absatz 1 Schulgesetz sowie §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetztes verwiesen. Die Erklärungen wurden von dem/der Beauftragten der Schulleitung übergeben und die Zurkenntnisnahme von den gewählten Elternvertretern/-innen gegengezeichnet und protokolliert.

.....
Ort, Datum, Unterschrift der beauftragten Person der Schulleitung

- Diese Niederschrift verbleibt in der Schule -

Achtung: Die Wahlleitung teilt Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Klassenelternbeirats unmittelbar nach der Wahl der Schulleitung mit.

Achtung: Die Wahlleitung teilt unmittelbar nach der Wahl der Schulleitung mit, welches Mitglied des Klassenelternbeirats Mitglied im Schulelternbeirat ist und durch wen dieses Mitglied vertreten wird.

zur Wahl des Vorstands des Schulelternbeirats sowie des Mitglieds des Kreiselternebeirats bzw. Mitglieds für die Delegiertenversammlung zur Bildung des Kreiselternebeirats Grundschulen und Förderzentren samt Stellvertretung

der Schule (inkl. Bezeichnung der Schulart):

Datum der Wahlversammlung:

Beginn der Wahlversammlung:.....

Die Wahlversammlung wurde einberufen von

- der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Schulelternbeirats
- bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden: deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter
- einer anderen von dem früheren Vorstand des Schulelternbeirats beauftragten Person:
- bei neu errichteten Schulen: die oder der Vorsitzende des Kreiselternebeirats¹

Es handelt sich um eine

<input type="checkbox"/> Neuwahl	<input type="checkbox"/> Nachwahl
Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren (§ 77 SchulG)	siehe: § 24 EB-WahlVO

Wahl der Wahlleitung

Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleitung kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend hiervon kann - bei Teilnahme als fachkundiger Gast - ein Mitglied des zuständigen Kreiselternebeirats oder des Landeselternebeirats zur Wahlleitung gewählt werden.

Für die Durchführung der Wahl werden gewählt

zur Wahlleitung:

(optional als Unterstützung) zur Schriftführung:

(optional als Unterstützung) zur Auszählung der Stimmen:

¹ Sollte kein Kreiselternebeirat bestehen, nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr.

Durchführung der Wahl durch die Wahlleitung

- Die Wahl wurde ordnungsgemäß einberufen
- Eine Liste der wahlberechtigten Personen liegt vor. Die Zusammensetzung des Schulelternbeirats gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schule bekannt.
- Die Wahlversammlung ist beschlussfähig:
 - mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Personen sind anwesend
 - die Wahlversammlung wurde wegen Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig

Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Personen:

Anzahl der anwesenden Gäste ohne Stimmrecht:

Vorbereitung der Wahlhandlung

- Die Wahlversammlung beschließt, von der gesetzlichen Zahl² der zu wählenden Vorstandsmitglieder abzuweichen, und beschließt, Mitglieder zu wählen.
- Die Wahl wird offen per Handzeichen durchgeführt
- Von mindestens einer wahlberechtigten Person wurde eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln verlangt

Die Wahl des Vorstands und die Wahl des Mitglieds für den Kreiselternebeirat bzw. Mitglieds für die Delegiertenversammlung zur Bildung des Kreiselternebeirats Grundschulen und Förderzentren samt Stellvertretung erfolgt zwingend in getrennten Wahlgängen:

Wahlhandlung

1. Wahl des Vorsitzes

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ³	Stimmen
1		
2		
3		

² Der Vorstand soll aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

³ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird (siehe im Einzelnen: § 3 Absatz 3 EB-WahlVO).

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorsitzende/-r		

2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzes

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁴	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r		

⁴ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

3. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁵	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorstandsmitglied		
Vorstandsmitglied		
Vorstandsmitglied		
Vorstandsmitglied		

4. Wahl des Mitglieds für den Kreiselternebeirat bzw. des Mitglieds für die Delegiertenversammlung zur Bildung des Kreiselternebeirats Grundschulen und Förderzentren^{6,7}

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁸	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Mitglied des Kreiselternebeirats bzw. Mitglied für die Delegiertenversammlung zur Bildung des Kreiselternebeirats Grundschulen und Förderzentren		

⁵ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

⁶ Bei organisatorisch verbundenen Schulen verschiedener Schularten (z. B. Grund- und Gemeinschaftsschule) findet die Wahl zu Ziffer 4 und 5 für jede vertretene Schulart statt. Der gewählte Elternteil muss als Mitglied des Schulelternebeirats einem Klassenelternebeirat der betreffenden Schulart angehören.

⁷ Bei berufsbildenden Schulen (einschl. RBZ) wird ein Mitglied für den Landeselternebeirat gewählt. Zusätzlich wird ein Mitglied für den Kreiselternebeirat gewählt, soweit ein solcher gemäß § 98 Schulgesetz gebildet wird. Eine Beteiligung an einem Kreiselternebeirat der allgemein bildenden Schulen ist möglich, soweit kein Kreiselternebeirat gebildet werden kann.

⁸ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Achtung (Mitteilung der Wahlergebnisse):

Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl mit:

1. an die Schulleitung

Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Vorstands des Schulelternbeirats.

Dabei hat sie oder er zugleich zu bestätigen, dass die Datenübermittlungen zu Ziffer 2 und 3 bzw. zu Ziffer 2 und 4 erfolgt ist bzw. unverzüglich erfolgen wird.

2. an die untere Schulaufsichtsbehörde

(Schulamt als untere Landesbehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt):

Namen, Anschrift und E-Mailadresse der oder des gewählten Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats

3. an den Kreiselternbeirat

Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der oder des gewählten Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats

4. bei berufsbildenden Schulen einschließlich Regionalen Berufsbildungszentren gilt wie folgt

Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des gewählten Mitglieds zur Bildung des Landeselternbeirats an das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung, an das Bildungsministerium sowie an den Landeselternbeirat.

Wenn ein Mitglied zur Bildung eines Kreiselternbeirats gewählt wird:

Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats an das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung, an das Bildungsministerium sowie an den Kreiselternbeirat.

Wahlniederschrift

Wahl zum Kreiselternbeirat (Delegiertenversammlung) der Grundschulen und Förderzentren

Datum der Wahlversammlung: _____

Beginn der Wahlversammlung: _____

Die Wahlversammlung wurde einberufen von

der/ dem bisherigen Vorsitzenden

bei Verhinderung der/des Vorsitzende: deren/ dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter

einer anderen von der unteren Schulaufsichtsbehörde beauftragten

Person:.....

Es handelt sich um eine

<input type="checkbox"/> Neuwahl	<input type="checkbox"/> Nachwahl
Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren (§ 77 SchulG)	siehe: § 24 EB-WahlVO

Wahl der Wahlleitung

Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleitung kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt.

Abweichend hiervon kann - bei Teilnahme als fachkundiger Gast - ein Mitglied des zuständigen Landeselternbeirats für Grundschulen und Förderzentren zur Wahlleitung gewählt werden.

Für die Durchführung der Wahl werden gewählt

	zur Wahlleitung:
	(optional) zur Schriftführung
	(optional) zur Auszählung der Stimmen

Beschlussfassung über die Zahl der Mitglieder im Kreiselternbeirat

Es wird beschlossen, dass der Kreiselternbeirat Mitglieder haben soll.
(Die Zahl der Mitglieder darf 12 nicht übersteigen, § 73 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

Durchführung der Wahl durch die Wahlleitung

- Die Wahl wurde ordnungsgemäß einberufen
- Eine vollständige Liste der Wahlberechtigten liegt vor¹
- Die Wahlversammlung ist beschlussfähig:
 - mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Personen sind anwesend
 - die Wahlversammlung wurde wegen Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten: _____

Anzahl der anwesenden Gäste ohne Stimmrecht: _____

Vorbereitung der Wahlhandlung

- Die Wahl wird offen per Handzeichen durchgeführt
- Ein wahlberechtigtes Mitglied verlangt, die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.

Wahlhandlung

Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (höchstens 12) für den
Kreiselternbeirat der Grundschulen und Förderzentren

*Es soll sichergestellt werden, dass die Förderzentren durch mindestens ein Mitglied im
Kreiselternbeirat vertreten sind (§ 73 Abs. 2 Satz 2 SchulG).*

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und
erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

¹ Die untere Schulaufsichtsbehörde übermittelt auf der Grundlage der bei ihr oder ihm vorhandenen personenbezogenen Daten an die die Wahlversammlung einberufende Person auf deren Ersuchen hin eine Liste mit den Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	Stimmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Die gewählten Mitglieder nehmen die Wahl an.

Folgende Mitglieder nehmen die Wahl nicht an:.....

Bemerkungen:

.....

Ende der Wahlhandlung: _____

Ort, Datum

Wahlleiter/in

ggf. Schriftführer/in

Achtung (Mitteilung der Wahlergebnisse):

Diese Wahl Niederschrift sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt als untere Landesbehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt) zu.

Wahlniederschrift

Wahl des Vorstands des Kreiselternebeirats und des Mitglieds des Landeselternebeirats samt Stellvertretung

Datum der Wahlversammlung: _____

Beginn der Wahlversammlung: _____

Die Wahlversammlung wurde einberufen von

der/ dem bisherigen Vorsitzenden

bei Verhinderung der/des Vorsitzende: deren/ dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter

einer anderen von der unteren Schulaufsichtsbehörde beauftragte

Person¹:.....

Es handelt sich um eine

<input type="checkbox"/> Neuwahl	<input type="checkbox"/> Nachwahl
Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren (§ 77 SchulG)	siehe: § 24 EB-WahlVO

Wahl der Wahlleitung

Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleitung kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt.

Abweichend hiervon kann - bei Teilnahme als fachkundiger Gast - ein Mitglied des zuständigen Landeselternebeirats zur Wahlleitung gewählt werden.

Für die Durchführung der Wahl werden gewählt

	zur Wahlleitung:
	(optional) zur Schriftführung
	(optional) zur Auszählung der Stimmen

¹ Dies gilt bei Wahlen „im Kreiselternebeirat“ auch bei neu zu bildenden Kreiselternebeiräten.

Durchführung der Wahl durch die Wahlleitung

- Die Wahl wurde ordnungsgemäß einberufen
- Eine vollständige Liste der Wahlberechtigten liegt vor²
- Die Wahlversammlung ist beschlussfähig:
 - mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Personen sind anwesend
 - die Wahlversammlung wurde wegen Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten: _____

Anzahl der anwesenden Gäste ohne Stimmrecht: _____

Vorbereitung der Wahlhandlung

- Die Wahlversammlung beschließt, von der gesetzlichen Zahl³ der zu wählenden Vorstandsmitglieder abzuweichen und beschließt _____ Mitglieder zu wählen.
- Die Wahl wird offen per Handzeichen durchgeführt
- Ein wahlberechtigtes Mitglied verlangt, die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.

Wahlhandlung

1. Wahl des Vorsitzes

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁴	Unterschrift	Stimmen
1			
2			
3			

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mailadresse	Stimmen
--------------	------------------------------	---------

² Die untere Schulaufsichtsbehörde oder das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung übermittelt auf der Grundlage der bei ihr oder ihm vorhandenen personenbezogenen Daten an die die erste Sitzung einberufende Person auf deren Ersuchen hin eine Liste mit den Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Kreiseltererbeirats.

³ Der Vorstand soll aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

⁴ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Vorsitzende/r		
---------------	--	--

2. Wahl des/ der stellvertretenden Vorsitzenden

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁵	Unterschrift	Stimmen
1			
2			
3			
4			

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mailadresse	Stimmen
Stellvertretende/r Vorsitzende/r		

3. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁶	Unterschrift	Stimmen
1			
2			
3			
4			
5			

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mailadresse	Stimmen
Vorstandsmitglied		
Vorstandsmitglied		
Vorstandsmitglied		

⁵ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

⁶ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Vorstandsmitglied		
-------------------	--	--

4. Wahl des Mitglieds für den Landeselternbeirat⁷

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (Anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁸	Unterschrift	Stimmen
1			
2			
3			
4			

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mailadresse	Stimmen
Mitglied des Landeselternbeirats		

5. Wahl des/ des stellvertretenden Mitglieds des Landeselternbeirats

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (Anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁹	Unterschrift	Stimmen
1			
2			
3			
4			

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mailadresse	Stimmen
Stellvertretendes Mitglied des Landeselternbeirats		

- Die gewählten Mitglieder nehmen die Wahl an.
- Folgende Mitglieder nehmen die Wahl nicht an:.....

⁷ **Achtung: Bei berufsbildenden Schulen inkl. RBZ erfolgt diese Wahl nicht im Kreis-, sondern bereits im Schulelternbeirat.**

⁸ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

⁹ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Bemerkungen:

.....
.....

Ende der Wahlhandlung: _____

Ort, Datum

Wahlleiter/in

ggf. Schriftführer/in

Achtung (Mitteilung der Wahlergebnisse):

- 1. Diese Wahl Niederschrift sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt als untere Landesbehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt bzw. Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung) zu.**

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulen und dem für Bildung zuständigen Ministerium die Zusammensetzung des Vorstands der Kreiselternebeiräte mit.

- 2. Die oder der Vorsitzende eines Kreiselternebeirats übermittelt Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen des Mitglieds des Landeselternebeirats sowie dessen Stellvertretung**

- ✓ **an die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt als untere Landesbehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt) und**
- ✓ **an die oberste Schulaufsichtsbehörde (für Bildung zuständiges Ministerium) sowie**
- ✓ **an den Landeselternebeirat.**

Namen, Anschrift und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Kreiselternebeiräte kann die oberste Schulaufsichtsbehörde auf deren Internetseiten veröffentlichen. Hierzu bedarf es der Einwilligung der betroffenen Person. Bei berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren kann die Veröffentlichung durch das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung erfolgen.

Wahlniederschrift

zur Wahl des Vorstandes des Landeselternbeirats

Datum der Wahlversammlung: _____

Beginn der Wahlversammlung: _____

Die Wahlversammlung wurde einberufen von

der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Landeselternbeirats

bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden: deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter

einer anderen von der obersten Schulaufsichtsbehörde beauftragten

Person¹:.....

Es handelt sich um eine

<input type="checkbox"/> Neuwahl	<input type="checkbox"/> Nachwahl
Ablauf der Amtszeit von 2 Jahren (§ 77 SchulG)	Siehe: § 24 EB-WahlVO

Wahl der Wahlleitung

Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleitung kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt.

Für die Durchführung der Wahl werden gewählt

	zur Wahlleitung:
	(optional als Unterstützung) zur Schriftführung:
	(optional als Unterstützung) zur Auszählung der Stimmen:

Durchführung der Wahl durch die Wahlleitung

Die Wahl wurde ordnungsgemäß einberufen

Eine Liste der wahlberechtigten Personen liegt vor.

¹ Dies gilt auch bei neu zu bildenden Landeselternbeiräten.

- Die Wahlversammlung ist beschlussfähig:
 - mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Personen sind anwesend
 - die Wahlversammlung wurde wegen Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig

Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten: _____

Anzahl der anwesenden Gäste ohne Stimmrecht: _____

Vorbereitung der Wahlhandlung

- Die Wahlversammlung beschließt, von der gesetzlichen Zahl² der zu wählenden Vorstandsmitglieder abzuweichen und beschließt _____ Mitglieder zu wählen.
- Die Wahl wird offen per Handzeichen durchgeführt
- Von mindestens einer wahlberechtigten Person wurde eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln verlangt

Die Wahl des Vorstands des Landeselternbeirats erfolgt zwingend in getrennten Wahlgängen.

Wahlhandlung

1. Wahl des Vorsitzes

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ³	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mailadresse	Stimmen
Vorsitzende/r ⁴		

² Der Vorstand soll aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

³ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird (siehe im Einzelnen: § 3 Absatz 3 EB-WahlVO).

⁴ Der Kreiselternbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wird, kann ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen.

2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzes

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁵	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mailadresse	Stimmen
Stellvertretende/r Vorsitzende/r		

3. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname ⁶	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mailadresse	Stimmen
Vorstandsmitglied		
Vorstandsmitglied		
Vorstandsmitglied		
Vorstandsmitglied		

Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

⁵ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird (siehe im Einzelnen: § 3 Absatz 3 EB-WahlVO).

⁶ Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird (siehe im Einzelnen: § 3 Absatz 3 EB-WahlVO).

Folgender Mitglieder nehmen die Wahl nicht an:.....

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Ende der Wahlhandlung: _____

Ort, Datum

Wahlleitung

ggf. Schriftführung

- Diese Niederschrift sendet die Wahlleitung der obersten Schulaufsichtsbehörde, dem für Bildung zuständigen Ministerium, zu -

Achtung (Mitteilung der Wahlergebnisse):

1. Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl an die oberste Schulaufsichtsbehörde Namen, Anschrift und E-Mail-Adressen der Mitglieder des neuen Vorstands des Landeselternbeirats mit.

2. Die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlicht auf deren Internetseiten Namen, Anschrift und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Landeselternbeiräte; hierzu bedarf es der Einwilligung der oder des jeweiligen Vorsitzenden